

**Leistungsvereinbarung APH
zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und
dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen MuttENZ**

Nr. 14.400

Seite 1/9

BISHERIGER LEISTUNGSVERTRAG	NEUER LEISTUNGSVERTRAG	BEMERKUNGEN
Leistungsvereinbarung APH (alt) zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ, vertreten durch den Gemeinderat, und dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen, MuttENZ, vertreten durch den Vorstand	Leistungsvereinbarung APH (neu) zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ, vertreten durch den Gemeinderat und dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen, MuttENZ, vertreten durch den Vorstand	
1. <u>Zweck der APH</u> Diese Leistungsvereinbarung regelt in Ausführung von § 13 f. des Alters und Pflegeheimdekrets vom 19. Februar 1990 die Beziehungen zwischen der Einwohnergemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, und dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen, vertreten durch den Vorstand des Gemeinnützigen Vereins für Alterswohnen, bezüglich den Alters- und Pflegeheimen Käppeli, Reichensteinerstrasse 55, resp. Zum Park, Tramstrasse 83 in MuttENZ.	1. <u>Zweck der Leistungsvereinbarung</u> Diese Leistungsvereinbarung regelt in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter vom 20. Oktober 2005 (GeBPA; SGS 854) die Beziehungen zwischen der Einwohnergemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, und dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen, vertreten durch den Vorstand des Gemeinnützigen Vereins für Alterswohnen, bezüglich der Alters- und Pflegeheime Käppeli, Reichensteinerstrasse 55, resp. „Zum Park“, Tramstrasse 83 in MuttENZ.	Korrektur des Titels auf den tatsächlichen Zweck. Das Alters- und Pflegeheimdekret wurde mit Inkraftsetzung des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter aufgehoben. Redaktionelle Änderungen.

**Leistungsvereinbarung APH
zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und
dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen MuttENZ**

Nr. 14.400

Seite 2/9

BISHERIGER LEISTUNGSVERTRAG	NEUER LEISTUNGSVERTRAG	BEMERKUNGEN
2. Gesetzliche Grundlage Grundlage der vorliegenden Vereinbarung sind die folgenden Rechtserlasse: - Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) - Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV) - Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) - Kantonales Fürsorgegesetz vom 6. Mai 1974 (FÜG) - Kantonales Spitalgesetz vom 24. Juni 1976 - Alters- und Pflegeheimdekret des Kantons Basel-Landschaft vom 19. Februar 1990 - Verordnung über Beiträge an die Investitionen von Alters- und Pflegeheimen vom 3. Dezember 1991 (Investitionsverordnung) - Verordnung über Beiträge an die BewohnerInnen von Alters- und Pflegeheimen vom 10. Januar 2000 (Beitragsverordnung APH) - Heimvertrag zwischen Krankenversicherern und den Alters- und Pflegeheimen	2. Gesetzliche Grundlage Grundlage der vorliegenden Vereinbarung sind die folgenden Rechtserlasse: - Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) - Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) - Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31) - Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001 - Kantonales Spitalgesetz vom 24. Juni 1976 - Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA; SGS 854) - Heimvertrag zwischen Krankenversicherern und den Alters- und Pflegeheimen	Das Fürsorgegesetz wurde mit der Einführung des Sozialhilfegesetzes aufgehoben. Siehe Artikel 1. Aufgehoben. Aufgehoben.

**Leistungsvereinbarung APH
zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und
dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen MuttENZ**

Nr. 14.400

Seite 3/9

BISHERIGER LEISTUNGSVERTRAG	NEUER LEISTUNGSVERTRAG	BEMERKUNGEN
3. <u>Aufgaben und Leistungen</u> Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen führt aufgrund dieser Leistungsvereinbarung in seiner grundsätzlichen Unabhängigkeit als Verein die Aufgabe weiter, für das Wohlbefinden der Bewohner und Bewohnerinnen seiner Alters- und Pflegeheime Käppeli sowie Zum Park besorgt zu sein. Dabei berücksichtigt er betriebswirtschaftliche Grundsätze.		Keine Änderung.
	4. <u>Zielgruppen</u> In den Alters- und Pflegeheimen des Vereins finden betagte, pflege- und betreuungsbedürftige Personen Aufnahme.	Neu eingefügt.
	5. <u>Leistungsziele</u> Die Alters- und Pflegeheime bieten den Bewohnerinnen und Bewohnern Leistungen in den Bereichen Pflege, Hotellerie und Aktivierung an und gewährleisten eine 24-Stunden Präsenz.	Neu eingefügt.

**Leistungsvereinbarung APH
zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und
dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen MuttENZ**

Nr. 14.400

Seite 4/9

BISHERIGER LEISTUNGSVERTRAG	NEUER LEISTUNGSVERTRAG	BEMERKUNGEN
	6. <u>Qualitätssicherung</u> Die Alters- und Pflegeheime des Vereins betreiben eine aktive und regelmässig überprüfte Qualitätssicherung gemäss „Grundangebot und Basisqualität in Alters- und Pflegeheimen (BL,BS,SO)“	Neu eingefügt.
	7. <u>Koordination mit anderen Stellen</u> Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen koordiniert seine Dienstleistungen mit anderen im Gesundheitsbereich tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, mit Spitälern sowie den Ärztinnen und Ärzten. Im Speziellen verpflichtet sich der Verein, die Wartelisten für Pflegeplätze mindestens zweimal im Jahr mit der SPITEX MUTTENZ abzugleichen.	Neu eingefügt.
4. <u>Betriebliches Mitspracherecht</u> In Anwendung von § 13 Abs. 1 des Alters- und Pflegeheimdekrets wird das betriebliche Mitspracherecht der Einwohnergemeinde durch Einsitz	8. <u>Betriebliches Mitspracherecht</u> Das betriebliche Mitspracherecht der Einwohnergemeinde wird durch Einsitz eines Mitglieds des Gemeinderats, namentlich des Vorstehers oder	Neue Nummerierung. Bisherige Rechtsgrundlage aufgehoben;

**Leistungsvereinbarung APH
zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und
dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen MuttENZ**

Nr. 14.400

Seite 5/9

BISHERIGER LEISTUNGSVERTRAG	NEUER LEISTUNGSVERTRAG	BEMERKUNGEN
eines Mitglieds des Gemeinderats, namentlich dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Departements Soziales und Gesundheit, im Vorstand des Gemeinnützigen Vereins für Alterswohnen wahrgenommen.	der Vorsteherin des Departements Soziales und Gesundheit, im Vorstand des Gemeinnützigen Vereins für Alterswohnen wahrgenommen.	redaktionelle Änderungen.
5. <u>Genehmigung der Pensionspreise sowie Pflegekostenzuschläge</u> Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen legt jeweils bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres dem Gemeinderat begründet die Pensionspreise sowie die Pflegekostenzuschläge für das nächste Jahr zur Genehmigung vor (§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Bst.a Alters- und Pflegeheimdekret). Dieser fällt seinen Entscheid bis spätestens 20. November des laufenden Jahres.	9. <u>Genehmigung der Pensionspreise sowie Pflegekostenzuschläge</u> Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen legt jeweils bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres dem Gemeinderat begründet die Pensionspreise sowie die Pflegekostenzuschläge für das nächste Jahr zur Genehmigung vor. Dieser fällt seinen Entscheid bis spätestens 20. November des laufenden Jahres.	Neue Nummerierung. Bisherige Rechtsgrundlage aufgehoben.
6. <u>Budget und Rechnung</u> Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen legt das Budget für das folgende sowie die Rechnung für das vergangene Jahr dem Gemeinderat jeweils bis spätestens 31. Oktober des laufenden	10. <u>Budget und Rechnung</u> Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen legt das Budget für das folgende sowie die Rechnung für das vergangene Jahr dem Gemeinderat jeweils bis spätestens 31. Oktober des laufenden	Neue Nummerierung. Bisherige Rechtsgrundlage aufgehoben.

**Leistungsvereinbarung APH
zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und
dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen MuttENZ**

Nr. 14.400

Seite 6/9

BISHERIGER LEISTUNGSVERTRAG	NEUER LEISTUNGSVERTRAG	BEMERKUNGEN
Jahres zur Genehmigung vor (§ 13 Abs. 1 Alters- und Pflegeheimdekret).	Jahres zur Genehmigung vor.	
7. <u>Defizit- und Investitionsbeteiligung</u> a) Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen kann bis 31. Juli des laufenden Jahres beim Gemeinderat eine Beteiligung oder Übernahme des für das kommende Jahr budgetierten Defizits beantragen. Kann der Gemeinderat dem Antrag auf Beteiligung, resp. Übernahme keine Folge leisten, so teilt er dies dem Verein für Alterswohnen bis spätestens 30. September mit. b) Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen kann beim Gemeinderat die Beteiligung oder Übernahme einer in den Alters- und Pflegeheimen zu tätigenen Investition beantragen. Kann der Gemeinderat dem Antrag auf Beteiligung, resp. Übernahme keine Folge leisten, so teilt er dies dem Verein für Alterswohnen so rasch als möglich mit. c) Der Gemeinderat verpflichtet sich, objektiv begründete Beteiligungs- oder Übernahmegesuche gemäss den Buchstaben a und b wohlwollend zu prüfen, bei seiner Budgetierung zu berücksichtigen und anschliessend der Einwohnergemeindeversammlung vorzutragen.	11. <u>Defizit- und Investitionsbeteiligung</u> a) Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen kann bis 31. Juli des laufenden Jahres beim Gemeinderat eine Beteiligung oder Übernahme des für das kommende Jahr budgetierten Defizits beantragen. Kann der Gemeinderat dem Antrag auf Beteiligung, resp. Übernahme keine Folge leisten, so teilt er dies dem Verein für Alterswohnen bis spätestens 30. September mit. b) Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen kann beim Gemeinderat die Beteiligung oder Übernahme einer in den Alters- und Pflegeheimen zu tätigenen Investition beantragen. Kann der Gemeinderat dem Antrag auf Beteiligung, resp. Übernahme keine Folge leisten, so teilt er dies dem Verein für Alterswohnen so rasch als möglich mit. c) Der Gemeinderat verpflichtet sich, objektiv begründete Beteiligungs- oder Übernahmegesuche gemäss den Buchstaben a und b wohlwollend zu prüfen, bei seiner Budgetierung zu berücksichtigen und anschliessend der Einwohnergemeindeversammlung vorzutragen.	Neue Nummerierung. Keine inhaltliche Änderung. Keine inhaltliche Änderung. Keine inhaltliche Änderung.

**Leistungsvereinbarung APH
zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und
dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen MuttENZ**

Nr. 14.400

Seite 7/9

BISHERIGER LEISTUNGSVERTRAG	NEUER LEISTUNGSVERTRAG	BEMERKUNGEN
8. <u>Aufsicht</u> Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen verpflichtet sich, in den Alters- und Pflegeheimen Käppeli sowie Zum Park ein vom Verband Baselbieter Alters- und Pflegeheime empfohlenes Qualitätssicherungs-System gemäss Art. 77 KVV einzuführen. Dabei sind die ab 1. Januar 1998 geltenden Mindestanforderungen zu integrieren. Die Resultate dieses Systems sind dem Gemeinderat vorzulegen.		Durch Artikel 6: <i>Qualitätssicherung</i> ersetzt.
9. <u>Pauschalentschädigung für die Bereitstellung für Notfall- und Ferienbetten</u> Für die Bereitstellung von je einem Notfall-, resp. Ferienbett in den Alters- und Pflegeheimen Käppeli und Zum Park leistet die Einwohnergemeinde dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen jährlich eine Pauschalentschädigung von Fr. 15'000.--.	12. <u>Pauschalentschädigung für die Bereitstellung für Notfall- und Ferienbetten</u> Pro Notfall- resp. Ferienbett, welches die Alters- und Pflegeheime zur Verfügung stellen, leistet die Einwohnergemeinde dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen jährlich eine Pauschalentschädigung von CHF 10'000.-- .	Offene Formulierung zwecks Anpassung an (wechselnde) tatsächliche Verhältnisse.

**Leistungsvereinbarung APH
zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und
dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen MuttENZ**

Nr. 14.400

Seite 8/9

BISHERIGER LEISTUNGSVERTRAG	NEUER LEISTUNGSVERTRAG	BEMERKUNGEN
-----------------------------	------------------------	-------------

10. <u>MuttENZer Einwohner und Einwohnerinnen</u> Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen berücksichtigt, unter dem Vorbehalt seiner betriebswirtschaftlichen Grundsätze, bei der Aufnahme von Bewohner und Bewohnerinnen in die Alters- und Pflegeheime Käppeli und Zum Park MuttENZer Einwohner und Einwohnerinnen. Dafür erhält der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen jährlich einen Pauschalbetrag von Fr. 30'000.--.		Der Artikel wurde aufgrund veränderter gesetzlicher Voraussetzungen ersatzlos gestrichen.
11. <u>Zusammenarbeit mit anderen Organisationen</u> Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen strebt eine gute Zusammenarbeit mit den übrigen Organisationen im Alters- und Pflegebereich an.		Durch Artikel 7 <i>Koordination mit anderen Stellen</i> ersetzt.
12. <u>Dauer der Vereinbarung</u> Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.	13. <u>Dauer der Vereinbarung</u> Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.	Neue Nummerierung.

**Leistungsvereinbarung APH
zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und
dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen MuttENZ**

Nr. 14.400

Seite 9/9

BISHERIGER LEISTUNGSVERTRAG	NEUER LEISTUNGSVERTRAG	BEMERKUNGEN
13. <u>Rechtskraft</u> Diese Vereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2000 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigungen der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde MuttENZ gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 14 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 sowie der Mitglieder des Gemeinnützigen Vereins für Alterswohnen gemäss Art. 12 der Statuten vom 2. Juni 1959.	14. <u>Rechtskraft</u> Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2010 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung der Mitglieder des Gemeinnützigen Vereins für Alterswohnen gemäss Art. 12 der Statuten vom 2. Juni 1959 sowie der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde MuttENZ gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 14 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180).	Neue Nummerierung.
MuttENZ. 13. April 2000	MuttENZ, den	Datum der Vereinbarung.